

Literarische Umschau

Tüchle Hermann, Kirchengeschichte Schwabens, II. Band, Schwabenverlag, Stuttgart, 1954, 8^o, 504 S., 11 Tafeln

Die bekannte Kirchengeschichte Schwabens aus der Feder des Professors für ma. Kirchengeschichte an der Universität München umfaßt im II. Band ungefähr das XIV. und XV. Jahrhundert. Die Darstellung zeichnet sich wie allorts hervorgehoben durch streng wissenschaftliche Fundierung, relativ erschöpfende Behandlung und gute Lesbarkeit aus. Im Gegensatz zu ähnlichen Geschichtswerken früherer Zeit wird den geistigen und kirchlich-kulturellen Bereichen ein großer Raum gewährt. Das benediktinische Mönchtum tritt in diesen durch das Armutsideal geprägten Jahrhunderten naturgemäß zurück und der Neugründungen sind es bei den Benediktinern wie Zisterziensern in Schwaben nur wenige. S. 95 zeigt eine kleine Statistik den Schwund an Konventualen (St. Gallen z. B. nur mehr 5, Reichenau nur mehr 7 Mönche!). Isny ist 1349 noch dazu von der Pest heimgesucht völlig ausgestorben. Auch der geistige und sittliche Zustand der Klöster kommt zur Sprache, wobei sich zeigt daß z.B. bei den Zisterziensern in keiner Weise allzu düstere Farben angebracht sind. Mit Recht weist auch Professor Tüchle (S. 187) in einem umfangreicheren Kapitel auf die „vorreformatorischen“ Reformen hin, die wenn auch von verschiedenen Teilen des Reichs ausgehend gerade in Schwaben in dem Provinzialkapitel von Peterhausen 1417 greifbare Form angenommen hatten. Nicht weniger als 126 Äbte und Äbtestellvertreter von 133 Prälaten der ganzen Provinz tagten drei Wochen hindurch. Und das heilige Feuer der Reform gefördert durch das Konzil von Basel, durch eine größere Zahl reformbegeisterter Männer aus geistlichem und auch vereinzelt weltlichem Stand wie durch die Reformzentren einzelner Klöster (Melk und Bursfeld waren für Schwaben zuständig), sollte vorerst nicht zum Erlöschen kommen. Die so wissenswerte Frage, warum sich diese keineswegs unbedeutenden Klosterreformen doch nicht auf die Dauer durchgesetzt haben, beantwortet Prof. Tüchle mit dem Hinweis auf den Mangel einer iuristischen Formung des Reformwerkes, einer Überschätzung von Nebensächlichkeiten (Fleischgenuß, Ordenstracht etc.), vor allem auch den Mangel einer einheitlichen Steuerung durch die höchste kirchliche Autorität und deren Gleichgültigkeit gegenüber den Klosterreformen. — Möge Prof. Tüchles wichtigem Werk, das auch ausgezeichnet ist durch gute Literaturangaben und ein Register, ein weiterer glücklicher Fortgang beschieden sein.

R. Bauerreiß

Wolfgang **Hafner** OSB., Der Basiliuskommentar zur Regula S. Benedicti. Ein Beitrag zur Autorenfrage karolingischer Regelkommentare (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 23) Münster, Aschendorff, 1959, XX und 158 Seiten, 9 Beilagen, 3 Tafeln. 19.80 DM (kart.).

Mit dem vorliegenden Werk des Stiftsbibliothekars von Engelberg wird nach langer Unterbrechung eine Publikationsreihe fortgesetzt, die ihr Begründer und langjähriger Herausgeber, Abt Ildefons Herwegen v. Maria

Laach zur bedeutendsten Veröffentlichungsreihe auf dem Gebiet der monastischen Geschichte im deutschen Sprachraum ausgestaltet hatte. Nun ist die Leitung der Reihe in die Hände von P. St. Hilpisch und P. E. v. Severus übergegangen. Die beiden neuen Herausgeber hatten einen glücklichen Griff, die „zweite Folge“ der „Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens“ mit der Arbeit P. Hafners beginnen zu lassen.

Aus einer bei Paul Lehmann gefertigten Dissertation erwachsen, stellt die vorliegende Arbeit die Frucht langjähriger Forschungen dar. Und wie jede Arbeit, die auf Handschriftenstudien beruht, mußten diese Forschungen überraschende Ergebnisse zutage fördern.

Einer Anregung L. Traubes in seiner berühmten „Textgeschichte der Regula s. Benedicti“ folgend, untersuchte der Vf. die Handschriften der Regelkommentare, die seither unter dem Namen des Paulus Diaconus und des Hildemar bekannt und durch — allerdings heute nicht mehr befriedigende — Ausgaben der Forschung zugänglich waren. Erst die Einbeziehung auch der Handschriften des sog. Basilius-Kommentars, auf den L. Traube aufmerksam gemacht, der aber nie einen Editor gefunden hatte, ermöglichte es P. Hafner, die Hauptthese seines Buches aufzustellen: Alle drei Kommentare gehen auf den mündlichen Vortrag des Magisters Hildemar zurück.

Um dieses Ergebnis zu gewinnen, untersuchte der Vf. in minutiöser Kleinarbeit sämtliche Handschriften der drei Redaktionen des Hildemar'schen Vortrags. Er kann wahrscheinlich machen, daß der Archetyp der Basilius-Redaktion aus Oberitalien stammt und vielleicht mit irischen Kreisen in Verbindung steht, zu denen Hildemar gewisse Beziehungen unterhielt (S. 7—25). Während sich die Entstehung der sog. Hildemar-Redaktion ihrer weiten Verbreitung wegen (Farfa, Cluny, Melk) nicht lokalisieren ließ (S. 25—35), muß die sog. Paulus-Diaconus-Redaktion als süditalienische Bearbeitung des Hildemar angesprochen werden (S. 35—50).

Dem auf dem handschriftlichen Befund aufbauenden positiven Nachweis folgt in ständiger Auseinandersetzung mit L. Traube der mehr negative Beweis, daß Paulus Diaconus nicht der Verfasser des ihm durch einige Handschriften und besonders durch Traube zugewiesenen Regelkommentars sein kann (S. 56—95). H. zeigt, daß die handschriftliche Zuweisung des Kommentars an Paulus Diaconus relativ spät auftritt und vor allem nicht in allen Codices vorgenommen ist. Die Benutzung eines kontaminierten Regeltextes, die Liste der Heiligenfeste, die dreigliedrige Profießformel, Lesarten des Regeltextes, die wie die Profießformel auf Benedikt v. Aniane zurückgehen, machen eine Entstehung des Kommentars vor der Mitte des 9. Jahrhunderts unmöglich. Bei dieser Beweisführung hat sich der Vf. allerdings ein gewichtiges Argument für seine These entgegen lassen: Der Paulus-Diaconus-Kommentar erwähnt die Aachener Reformsynode von 816! Wie die „erweiterte Hildemar-Redaktion“ (ed. Mittermüller S. 301 f.) erzählt auch Paulus Diaconus (ed. Montecassino S. 239), „in concilio“ sei beschlossen worden, im Triduum sacrum und an Ostern das römische statt des benediktinischen Officiums zu beten, Dieses „concilium“, auf dem nach Hildemar Ludwig d. Fromme anwesend war, ist nun „kein sonst nicht bekanntes Konzil“ (so Hafner S. 100), auch nicht etwa von Hildemar eronnen, wie Traube (Textgeschichte ²(1910) S. 104 f.) annehmen möchte, sondern einzig und allein die Aachener Reformsynode von 816,

deren Beschlüsse neuestens wieder aufgefunden wurden. Auf ihr spielte gerade die Frage des officium die zentrale Rolle (vgl. vorerst Semmler, Ztschr. f. Kirchengesch. 69 (1958) S. 286 f.).

Daß die Basilius-Redaktion ebenfalls aus den Vorträgen Hildemars erwachsen ist, hat schon Traube (Textgeschichte S. 43 f.) nachgewiesen. H. vermag diesen Nachweis noch erheblich zu verstärken (S. 101–106; S. 112–115).

Die damit gewonnenen drei Redaktionen des Hildemar'schen Vortrags geben nun, wie Vf. weiter ausführt, die Vorlesungen des Magisters nicht in reiner Form wieder. Es ist vielmehr als Zwischenstufe eine gemeinsame schriftliche Quelle anzunehmen, wie H. wahrscheinlich macht (S. 106–109). Auch sie läßt sich kaum mehr rekonstruieren, da jede der drei Redaktionen in sich überarbeitet worden ist (S. 99–106).

Neben diesem Ergebnis, dem zumindest in den Grundlinien wohl kaum widersprochen werden kann, liegt das Hauptverdienst der vorliegenden Arbeit darin, zum erstenmal die Eigentexte der Basilius-Redaktion der Forschung zugänglich gemacht zu haben. P. Hafner findet dabei die glückliche Lösung, durch Verweisung auf die „erweiterte Hildemar-Redaktion“ (ed. Mittermüller) die Eigentexte des „Basilius“ im Rahmen des Gesamtkommentars zu lokalisieren, ohne den ganzen, weitgehend mit „Hildemar“ übereinstimmenden Text abdrucken zu müssen. Durchmustert man aber diese Texte, dann ist auch dieses Ergebnis überraschend: Der Hildemar'sche Kommentar erhält durch diese Texte seinen ihm gebührenden Platz in der Entwicklung des benediktinischen Mönchtums. (S. 115–143).

Mit Umsicht zieht der Vf. in einem letzten Kapitel (S. 144–156) das Fazit aus seinen Untersuchungen und wertet die neuerschlossenen Texte der Basilius-Redaktion des Hildemar'schen Kommentars für die Kultur- und die monastische Geschichte aus. Da Paulus Diaconus nicht mehr als Autor des ihm zugeschriebenen Kommentars in Frage kommt, entfallen auch seine Beziehungen zu dem Kloster Civate, für die die Forschung (Traube, Paschini, Brechter) bisher sich widersprechende und keineswegs befriedigende Lösungen vortrug. Dafür aber wurde die Ansicht Traubes bestätigt, daß der Magister Hildemar um 845 im Stadtkloster zu Civate gelehrt hat. Gerade die Basilius-Redaktion vermittelt darüber hinaus sehr interessante Einblicke in die Unterrichtsmethode der karolingischen Zeit im allgemeinen und Hildemars im besonderen.

Für die monastische Geschichte, ja sogar die Kirchen- und Reichsgeschichte eröffnet die Arbeit H. s. einige völlig neue Perspektiven. Daß der Paulus Diaconus zugeschriebene Kommentar nun nicht mehr als Zeuge für die Gewohnheiten von Montecassino im 8. Jahrhundert gelten kann, versteht sich nach den voraufgegangenen Darlegungen fast von selbst. Auch daß Hildemar nicht in dem Maße von Benedikt v. Aniane abhängig ist wie Smaragdus v. St. Mihiel, konnte man auf Grund der bisher bekannten Texte schon erkennen. Bei eigenen Arbeiten war dem Rezensenten immer schon aufgefallen, daß Hildemar neben den von Benedikt v. Aniane festgelegten consuetudines auch Gegenstimmen zu Wort kommen läßt, die er mit „multi“, „alii“, „sapientes“ usw. einführt. Die von H. erstmalig veröffentlichten Eigentexte der Basilius-Redaktion aber nennen uns ausdrücklich den Namen eines Mannes, den man bisher kaum als monastische Autorität vermutete: Adalhard v. Corbie. Auf ihn stützt sich Hildemar, wenn er sich gegen von Benedikt v. Aniane festgelegte Gewohnheiten ent-

scheidet und an älterem Brauchtum festhält. So wird es auch verständlich, daß Hildemar bei seiner Regelauslegung den interpolierten Text der *Regula s. Benedicti* bevorzugt, obwohl er den von Benedikt v. Aniane verbreiteten reinen Regeltexat kennt und zitiert. Auf Adalhard v. Corbie dürfte es auch zurückgehen, wenn Hildemar in den Eigentexten der Basilius-Redaktion das von Benedikt v. Aniane angeordnete Privatgebet der Mönche vor den einzelnen Altären (*Vita Benedicti abb. Anianensis*, MG. SS. XV, 216) im Anschluß an die *Regula* zwar nicht verbietet, aber auch nicht empfiehlt. Hatte Benedikt v. Aniane bestimmt, der Novize habe nach der Tonsur das Haupt 3 Tage lang zu verhüllen (*Capitula Aquisgranensia* cap. 47, ed. Albers, *Consuetudines monasticae* III, 133), so hielt Hildemar sicher nach dem älteren Brauch von Corbie an einer 7–8-tägigen Verhüllung fest. Ein weiterer von H. erstmals erschlossener Text berichtet sogar von einer Kontroverse zwischen Benedikt v. Aniane und Adalhard v. Corbie über den Zeitpunkt, an dem den Neueintretenden die Tonsur zu erteilen sei.

Der Vf. betont (S. 155) zu Recht, daß die Gegensätze zwischen Benedikt v. Aniane und Adalhard v. Corbie nicht dramatisiert werden dürften. Mit Widerständen und Zurückhaltung gegenüber dem Erneuerungswerk Benedikts v. Aniane mußte gerechnet werden, wenn man bedenkt, wie lange es dauerte, ehe Abteien wie St. Denis, St. Martial in Limoges, St. Gallen usw. die Gewohnheiten des Abtes v. Aniane annahmen. Zurückhaltung gegenüber manchen Reformdekreten der Aachener Synode wird beispielsweise auch in den sog. „*Statuta Murbacensia*“ deutlich. Und schließlich verlangte, wie wir auch von Hildemar erfahren, der fränkische Episkopat den Verzicht auf das benediktinische officium im Triduum sacrum und an Ostern. Daß man nun auch Adalhard v. Corbie zu denen rechnen darf, die die neue Observanz Benedikts v. Aniane nicht in Bausch und Bogen übernahmen, sondern ihr kritisch prüfend gegenübertraten, das ist eine der wichtigsten Erkenntnisse, die uns die Arbeit Hafners vermittelt. Es soll und kann nicht bestritten werden, daß es neben Benedikt v. Aniane auch andere Traditionsträger der benediktinischen Lebensform gab — und Adalhard v. Corbie ist nunmehr dazuzuzählen —, die Weiterwirkung aber war nicht ihnen, sondern dem Reichsabt beschieden. Und insofern hat eine monastische Quelle Recht, die Benedikt v. Aniane „*Benedictus secundus*“ nennt, den Gesetzgeber, der die bisherige Tradition autoritativ zusammenfaßte, sie bereicherte, sie vielleicht auch in eine bestimmte Richtung lenkte, sie aber als Erbe und Vermächtnis dem benediktinischen Mönchtum des Früh- und Hochmittelalters weitergab, das ohne sein Werk nicht denkbar ist.

Diese kleine Korrektur, die Rezensent an dem Schlußurteil des Vf. (S. 155 f.), das an dieser Stelle zu wenig begründet erscheint, anbringen zu müssen glaubt, darf uns nicht davon abhalten, den Autor zu seinem ungewöhnlich ergebnisreichen und methodisch vorbildlich gearbeiteten Werk zu beglückwünschen. Mit seinem Buch haben die „*Beiträge*“ zweifellos den Anschluß an ihre große Tradition wiedergefunden.

Rom

Josef Semmler

Achten G. - Knaus H., *Deutsche und Niederländische Gebetsbuchhandschriften der hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt*, Eduard Roether-Verlag, Darmstadt 1959, 80 406 Seiten.